

14. Wird dadurch, daß bei Auflösung der Aktiengesellschaft das bisherige Vorstandsmitglied die durch die Generalversammlung erfolgende Bestellung zum Mitliquidator annimmt, das der Bestellung zum Vorstände zu Grunde liegende Dienstvertragsverhältnis hinfällig?

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1889 i. S. B. (Kl.) w. Aktiengesellschaft Internationaler Vacuum-Eismaschinenverein in Liq. (Bekl.)  
Rep. I. 182/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger war von der beklagten Aktiengesellschaft als Ingenieur unter Übernahme der Funktion als Vorstandsmitglied engagiert wor-

den und sollte sich die zunächst bis zum 1. Januar 1887 festgesetzte Vertragsdauer mangels Aufkündigung innerhalb des ersten Halbjahres immer auf ein Jahr verlängern. Im November 1886 erfolgte die Auflösung der Aktiengesellschaft, und die Generalversammlung bestellte den Kläger sowie das andere Vorstandsmitglied zu Liquidatoren. Das vertragsmäßige Gehalt für 1887 hat Kläger erhalten. Er ist aber der Meinung, daß ihm auch noch das Gehalt für das Jahr 1888 gebühre, weil ihm das Vertragsverhältnis auch bis zum 1. Juli 1887 nicht gekündigt sei, und hat den Gehaltbetrag für die ersten vier Monate 1888, während welcher Zeit er noch als Liquidator eingetragen war und als solcher noch Dienste geleistet haben will, eingeklagt. Mit dieser Klage ist er abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Allerdings konnte der Begründung, mit welcher das Berufungsgericht es rechtfertigen zu können glaubt, daß schon mit der Auflösung der beklagten Gesellschaft der bestandene Dienstvertrag, wenn auch unter Aufrechthaltung der Vergütungsansprüche seitens des Bediensteten für die noch ausstehende Zeitdauer des Vertrages, aufgehoben worden, nicht beigetreten werden.

Es ist bereits wiederholt ausgesprochen worden, daß, da die Aktiengesellschaft mit ihrer Auflösung nicht zu existieren aufhört, sondern für den Zweck ihrer Liquidation fortbesteht, die Thatsache der Auflösung schlechthin noch nicht die von der Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge, die auf Dauer bestimmte Leistungen zum Gegenstande haben, zur Auflösung bringt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 7 flg., Bd. 9 S. 14. 15.

Es ist vielmehr nach Maßgabe des Inhaltes des in Betracht kommenden Vertrages in bezug auf die Art der darin festgesetzten Leistungen und ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten zu prüfen, ob die Leistungen oder ihre Annahme wegen der in den Verhältnissen der Aktiengesellschaft durch den Eintritt in den Liquidationszustand eintretenden Veränderung entweder überhaupt oder doch in der durch den Vertrag ihnen zugewiesenen Bedeutung und Zweckbestimmung unmöglich werden. Danach läßt sich aber durchaus nicht mit dem Berufungsgerichte allgemein annehmen, daß mit der Auflösung der Aktiengesellschaft alle von derselben mit ihren Bediensteten geschlossenen

Dienstverträge von selbst aufgelöst würden. Ebenso erscheint die speziell auf den vorliegenden Dienstvertrag angewendete Ausführung, daß, wenn die dienstlich übernommene Stellung die des Vorstandes der Aktiengesellschaft war, und der Bedienstete bei Auflösung der Gesellschaft sich zum Liquidator bestellen ließ, die Auflösung des bestehenden Dienstverhältnisses infolge der Auflösung der Aktiengesellschaft keinem Bedenken unterliegen könne, da mit Eintritt der Liquidation der Bedienstete seinen Wirkungskreis als Vorstand verloren habe und nur noch als Liquidator thätig sein könne, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Der Wirkungskreis des Vorstandes einer ihr Unternehmen uneingeschränkt betreibenden Aktiengesellschaft und der des Liquidators einer in Liquidation getretenen sind, vom Dienstvertrage aus betrachtet, nicht derartig gegensätzlich, daß nicht die Übernahme der Dienste als Liquidator lediglich die im Rahmen des die Anstellung als Vorstand betreffenden Vertrages geschene und im Sinne desselben gebotene Anpassung der Art der Dienstleistungen entsprechend der Veränderung der Lage der Gesellschaft sein könnte. Hierfür spricht schon der Art. 244 Abs. 1 H.G.B.: „Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.“ Die Übertragung der Vorstandsstellung wird in der Regel nicht lediglich im Sinne einer bloßen Vollmacht zur Vornahme erforderlicher Rechtsakte namens der Gesellschaft, sondern, wenn sie unter Abschluß eines Dienstvertrages erfolgt, unter Übertragung der Geschäftsführung geschehen. Erfolgt dieselbe bei einem industriellen Unternehmen an eine mit den entsprechenden technischen Kenntnissen ausgerüstete Person, so liegt das Interesse der Gesellschaft daran nahe, sich dieser Kraft auch für die Liquidation, bei welcher die Abwicklung der Geschäfte und die vorteilhafte Realisierung der Maschinen und Utensilien ebenfalls technische Kenntnisse erfordern und welche Jahre in Anspruch nehmen kann, auch für einen Geschäftsbetrieb zum Zwecke der Ausführung bereits vor der Auflösung empfangener Aufträge, wie zur Aufarbeitung vorhandenen Materiales noch Raum läßt, noch zu bedienen und der betreffenden Person die Vertretungsfunktion, nunmehr natürlich innerhalb der Grenzen, welche die Einschränkung des Zweckes mit sich bringt, zu belassen.

Außer acht darf nicht gelassen werden, daß es sich für den vorliegenden Fall nicht darum handelt, ob das Vorstandsmitglied wegen der Auflösung der Gesellschaft Auflösung des Vertrages fordern konnte. Kläger hat solches Verlangen nicht erhoben. Er steht auf dem Standpunkte, daß das Vertragsverhältnis, ungeachtet der Auflösung, fortgesetzt wurde. Das Berufungsgericht aber will das Recht der Beklagten, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, daraus folgern, daß der Vertrag infolge der Auflösung ohne weiteres hinfällig werde und aus ihm nur ein Entschädigungsanspruch des Vorstandsmitgliedes für den Zeitraum, welchen der Vertrag noch zu dauern gehabt hätte, übrig bleibe. Allerdings möchte man, wenn die Übernahme der Liquidation seitens des bisherigen Vorstandes nicht ohne weiteres erfolgt, vielmehr die Personen, welche bisher den Vorstand bildeten, durch die Generalversammlung zu Liquidatoren bestellt werden und diese Bestellung annehmen, hieraus folgern wollen, daß hiermit ein neues, selbständiges Verhältnis begründet wird, sodaß gerade deshalb das bisherige als aufgelöst erscheinen müßte. Allein auch dies läßt sich nicht allgemein ohne Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles behaupten, da jene Bestellung und Annahme derselben sehr wohl lediglich die Bedeutung eines ausdrücklichen Einverständnisses darüber, daß der bisherige Vorstand seine Dienste nunmehr entsprechend dem nunmehrigen Liquidationszwecke und mit einer diesem entsprechenden Vertretungsmacht fortsetzen soll, haben kann, insbesondere wenn dabei ein neuer Dienstvertrag nicht abgeschlossen und eine besondere Vergütung nicht festgesetzt wird, der bisherige Dienstvertrag aber wegen seiner sich noch erstreckenden Zeitdauer die Gesellschaft zu weiteren Gehaltszahlungen auch bei Nichtannahme weiterer Dienste verbinden würde.“ . . .

(Es wird alsdann der fernere Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes gebilligt, daß durch bestimmte Verhandlungen des Klägers als Liquidator mit dem Unternehmer des ganzen Geschäftes Kläger in die Auflösung des Vertragsverhältnisses gegen Empfang des Gehaltes für das Jahr 1887 gewilligt habe und für seine Thätigkeit als Liquidator entweder hierdurch abgefunden sei oder nur angemessene Vergütung zu fordern habe.)